Fischerei-Verein Aislingen e.V.

gegründet 1966

Telefon 09075 /702904 Manuela.Blosch@aol.com www.fischereiverein-aislingen.de



Satzung

Gewässerordnung

Schlussbestimmungen

Schonzeiten und Mindestmaße:

| Hecht | 60 cm | 15.02 30.04. |
|-------------------|---------|--------------|
| TICCIII | oo ciii | |
| Zander | 50 cm | 15.02 30.04. |
| Regenbogenforelle | 26 cm | 01.01 30.04. |
| Karpfen | 35 cm | |
| Schleie | 30 cm | |
| Aal | 50 cm | |
| Graskarpfen | 70 cm | |
| Waller | 70 cm | |

Satzung

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Fischerei-Verein e.V., Aislingen, ist ein Zusammenschluss fischereilich interessierter Personen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege waidgerechter Fischereiausübung und des Fischereisports.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- 1. Pflege und Ausübung waidgerechter Fischerei.
- 2. Erwerb und Pachtung von Gewässern zur Schaffung von Fischereimöglichkeiten für die Mitglieder.
- 3. Ausbildung und Unterweisung in der Angelfischerei, insbesondere von Jugendlichen.
- 4. Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen.
- 5. Erhaltung, Pflege und Schutz der Gewässer.
- 6. Erwerb der Mitgliedschaft beim Fischereiverband Schwaben ist jedem Mitglied freigestellt.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft - Aufnahme

- 1. Der Verein hat ausübende Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2. Ausübende Mitglieder können Männer und Frauen ab dem 18 Lebensjahr werden, wenn Sie Besitzer der Staatlichen Fischereiprüfung sind.
- 3. Der Wunsch zur Aufnahme in den Verein als ausübendes Mitglied muss der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe von Vor- und Zuname, Alter, Beruf, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnung bekanntgegeben werden.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- 5. Ehrenmitglieder und Ehrungen bestimmt die Vorstandschaft.
- 6. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 7. Jugendliche unter 18. Jahren können sich dem Verein als Jungfischer anschließen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Der jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie die Jahreskarte für ausübende Mitglieder muss im 1. Quartal beglichen werden.
 - a) Bei Bankwechsel oder Kontoänderung ist dies unverzüglich dem
 1. Vorstand oder dem Kassierer mitzuteilen. Bei Versäumnis werden die anfallenden Kosten verrechnet.
 Bei wiederholten Beanstandungen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Daneben wird von jedem aktiven Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Es können Arbeitsleistungen bzw. Ersatzzahlungen festgelegt werden. Die Höhe derselben bestimmt die Vorstandschaft.
- 3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur bei Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 8 Ausschluss

- 1. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es
 - a) eine ehrenrührige Handlung begeht oder wegen einer solchen gerichtlich verurteilt wird;
 - b) eine verflossene ehrenrührige Handlung bei erfolgter Aufnahme nicht bekannt war.
- 2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn er
 - a) sich einer Verfehlung gegen die Satzung oder gegen sonstige Interessen des Vereines schuldig macht;
 - b) gegen die Kameradschaft oder Waidgerechtigkeit verstößt.
- 3. Über den Ausschluss entscheidet vorab die Vorstandschaft die Mitgliederversammlung entscheidet zur Jahreshauptversammlung endgültig. Sie hat das betroffene Mitglied mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung die gegen ihn vorliegende Beschuldigungen schriftlich bekanntzugeben.
 - Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich mündlich oder schriftlich in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung zu verteidigen.
- 4. Bei Austritt und Ausschluss (§7 und § 8) hat der Betroffene keinen Anspruch auf Rückzahlung vorausbezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen und kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Vorstandschaft

- 1. Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Schriftführer
 - 4. Kassierer
 - 5. erster Gewässerwart
 - 6. zweiter Gewässerwart
 - 7. dritter Gewässerwart
 - 8. erster Jugendwart
 - 9. zweiter Jugendwart
 - 10. dritter Jugendwart
- 2. Die Bestellung der Vorstandschaft erfolgt aus den Reihen der Mitglieder durch Wahl bei der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren. Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer neu oder Wiederwahl im Amt.

3. Der erste und zweite Vorstand müssen stets in der Marktgemeinde Aislingen und/oder den Gemeindeteilen Rieder oder Baumgarten wohnhaft sein. Zieht ein bereits gewählter erster oder zweiter Vorstand von der genannten Gemeinde weg, so bleibt er für die laufende Wahlperiode noch Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Vorstandschaft

- 1. Der Vorstandschaft obliegen insbesondere der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Durchführung der Aufgaben, welche auf Grund der Satzungen ihr zufallen oder für welche sie auf andere Weise ermächtigt wurde.
- 2. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, im Namen des Vereins Gewässer zu pachten oder zu erwerben, diese wirtschaftlich zu betreuen, insbesondere sie mit Nachwuchsfischen zweckmäßig zu besetzen; Bestimmungen für die Ausübung der Fischerei an denselben zu erlassen, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist und ehrenamtliche Organe zur Überwachung dieser Bestimmungen einzusetzen.
- 3. Im Einzelnen obliegen den Vorstandsmitgliedern folgende besondere Aufgaben:
 - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlung und ist federführend in allen Vereinsangelegenheiten.
 - b) Der 2. Vorsitzende ist der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden bei Verhinderung. Als solcher hat er dabei die Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden, jedoch nur für das Vereinsinnenverhältnis.
 - c) Der Schriftführer und der Kassierer besorgen alle schriftlichen Arbeiten und führen die Protokolle in den Vorstandsitzungen und Mitgliederversammlungen. Außerdem tätigen sie alle Einnahmen und Ausgaben und führen darüber Buch. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legen sie Rechnung, die durch zwei Prüfer (die auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind), zu bestätigen ist.
 - d) Erlass von Gewässerordnungen.

§ 11 Vorstandsitzungen

Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, welche der 1. Vorsitzende nach Bedarf einberuft und wozu er die Vorstandsmitglieder einlädt. Beschlussfassung erfolgt in allen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Versammlungen

- Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von der Vorstandschaft oder einem Bevollmächtigten zu besorgen sind, durch Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen geregelt.
- 2. Eine Mitgliederversammlung wird jedes Jahr abgehalten.
- 3. Eine Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins sie erfordert,
 - b) die Vorstandschaft sie beschließt,
 - c) der fünfte Teil der Mitgliederversammlung sie unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
- 4. Jede Versammlung wird mindestens 7 Tage vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder oder durch Ankündigung in der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben (zurzeit Donauzeitung). Dabei wird jeweils die Tagesordnung mitgeteilt.
- 5. Anträge sind mindestens 3 Tage vorher dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die jeweilige Versammlung. Die Anträge sind vom Antragsteller, von einem Mitglied oder vom Vorsitzenden zu vertreten.
- 6. Zur Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen genügt, soweit in den Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden gültiger abstimmender Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7. Eine Jahreskarte wird nur an festgelegten Terminen ausgehändigt, wenn diese persönlich und unter Vorlage eines gültigen Fischereischeines sowie eines gültigen Vereinspasses und unter Abgabe der alten Jahreskarte abgeholt wird.

 Nach dem 01.05. eines jeden Jahres wird keine Jahreskarte mehr ausgegeben.

§ 13 Mitgliederversammlungen

- 1. Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - c) Abberufung und Ersatz eines oder der Vorstandsmitglieder
 - d) Festsetzung und Änderung der Mitgliederbeiträge
 - e) Erhöhung des gesetzlichen Mindestmaßes der Fangfische und Verlängerung der gesetzlichen Schonzeiten
 - f) Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung der Vorstandschaft
 - g) Auflösung des Vereins

2. Beschlüsse zu den Ziffern 1, 3, 5 und 6 bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden gültiger Mitglieder.

§ 14 Abstimmung - Wahl der Vorstandschaft

- 1. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt schriftlich.
- 2. Bei Abstimmungen, die Interessen eines Mitgliedes berühren, ist dieses selbst nicht stimmberechtigt.
- 3. Bei der Wahl der Jugendwarte sind auch alle Jungfischer stimmberechtigt.

§ 15 Fischereiausübung

- 1. Das Angelrecht in den vom Verein gepachteten oder erworbenen Gewässern kann im allgemeinen nur Vereinsmitgliedern zugestanden werden. Die Vorstandschaft kann Ausnahmen zulassen.
- 2. Das Befischen der vom Verein verwalteten Gewässer darf nur mit den vom Verein zugelassenen Fischereigeräten und nur innerhalb der gesetzlichen Fangzeiten sowie im Rahmen der vom Verein heraus gegebenen Richtlinien erfolgen.
- 3. Ungeachtet der gesetzlichen Schonzeiten, kann der Verein von sich aus für die Vereinsgewässer verlängerte Schonzeiten bestimmen und von der Gesetzgebung nach oben abweichende Mindestlängen vorschreiben.
- 4. Die Mitglieder verpflichten sich, den vom Verein aufgestellten Kontrollorganen beim Fischen an Vereinsgewässern den Mitgliedsausweis, den Jahresfischereischein und den Erlaubnisschein sowie etwa bereits gefangene Fische nach Aufforderung vorzuzeigen.

§ 16 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 2. Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, was mit dem verbliebenen Vereinsvermögen zu geschehen hat. Rückfrage beim zuständigen Finanzamt (z.Zt. Neu-Ulm)
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.